

**Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung
Quellensteuer**

J.J. Wepfer Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
Tel. 052 / 632 75 43 / 42
Fax 052 / 632 79 78



**Quellensteuer für ausländische ArbeitnehmerInnen
(ohne Niederlassungsbewilligung)**

Monatstarif für Alleinstehende (Tarif AN)

Quellensteuertarif A OHNE Kirchensteuer-Anteil
Ansatz Staat und Bund

Gültig ab 1. Januar 2018

Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 91 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20.03.2000 (StG) und den dazugehörigen Paragraphen der Vollzugsverordnung.

Steuerpflichtige

Quellensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die nicht im Besitze der fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind, sich jedoch im Kanton Schaffhausen aufhalten oder im Kanton wohnen und Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen. Ebenso Arbeitnehmer, die ohne in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen, bei einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton, für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind.

Ebenso sind erwerbstätige Minderjährige, Flüchtlinge und Asylbewerber im Kanton Schaffhausen steuerpflichtig.

Tarifarten mit und ohne Kirchensteuern

Es gelangen folgende Tarife (Monatstarife) zur Anwendung:

Tarif A	für Ledige, Geschiedene, Verwitwete die nicht mit Kindern zusammenleben;
Tarif B	für verheiratete Alleinverdiener;
Tarif C	für verheiratete und in ungetrennter Ehe lebende Doppelverdiener; CO+ Stufen für Kinder. (Ehefrau und Ehemann haben den gleichen Tarif).
Tarif D	Nebenwerb und Ersatzeinkünfte wie bisher 10%. Ein Nebenwerb liegt vor, wenn neben dem Haupterwerb ein Nebenerwerb vorliegt. Das Haupteinkommen wird immer mit dem ordentlichen Tarif A, B, C oder H besteuert.
Tarif H	für alleinstehende Personen die mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen.

Tarife für Grenzgänger (L-P)

Tarif L	für Grenzgänger die Voraussetzungen von Tarif A erfüllen;
Tarif M	für Grenzgänger die Voraussetzungen von Tarif B erfüllen;
Tarif N	für Grenzgänger die Voraussetzungen von Tarif C erfüllen;
Tarif O	für Grenzgänger die Voraussetzungen von Tarif D erfüllen;
Tarif P	für Grenzgänger die Voraussetzungen von Tarif H erfüllen.

Wenn die Quellensteuer nach den Schaffhauser Quellensteuertarifen unter 4.5% des Bruttolohnes liegt, ist die kleinere Quellensteuer nach den Tarifen L, M, N oder P mit uns abzurechnen.

Anspruch auf Kinderabzüge

Pro ausgerichtete Kinder-, resp. Ausbildungszulage besteht ein Anspruch auf einen Kinderabzug.

Ersatzeinkommen

Der Nebenerwerbstarif kommt auch bei den Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten, (Art. 92 Abs. 3

Bruttolohn im Monat		Steuerabzug je Monat in Franken und Prozenten													
(Bar- und Naturallohn einschliesslich Zulagen und Nebenleistungen)		Ledige, getrennt lebende, gesch. oder verwitwete Personen		8_2											
				A0N		A1N		A2N		A3N		A4N		A5N	
				Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
von Fr.	bis Fr.														
65'001 - 70'000					28.00		27.67		27.33		26.99		26.65		25.98
70'001 - 75'000					28.12		27.82		27.51		27.19		26.88		26.25
75'001 - 80'000					28.14		27.86		27.58		27.30		27.02		26.46
80'001 - 85'000					28.16		27.90		27.63		27.37		27.11		26.58
85'001 - 90'000					28.17		27.93		27.68		27.43		27.18		26.68
90'001 - 95'000					28.19		27.95		27.72		27.48		27.25		26.78
95'001 - 100'000					28.20		27.98		27.75		27.53		27.31		26.86
100'001 -					28.21		28.00		27.79		27.57		27.36		26.94